Stellungnahme der Gemeinde

nach § 69 Abs. 3 BbgBO

Aktenzeichen	
50.023.01/21/8.1.1.3GE/T12	

1.	Bauherrin /	Bauherr /	Bauherren	gemeinsch	ıaπ
----	-------------	-----------	-----------	-----------	-----

Name / Firma					Vorname / Ansp		
Berliner Wasserbetriebe Aöl	Thomas Siepmann						
Straße Neue Jüdenstraße		Hausnur 1	mmer	Land PLZ D 10709	Ort Berlin		
Telefon	Fax			E-Mail			
030 / 8644 2922				thomas.siepm	ann@bwb.de		
1.1 Baugrundstück							
Gemarkung				Flur	Flurstück(e)		
Waßmannsdorf				3	45		
Straße	Hausnur	mmer	PLZ 12529	Ort Schönefeld		Ortsteil Waßmar	nsdorf
2. Bebauungsplan (§ 30 B	BauGB)						
Das Vorhaben liegt							
im Geltungsbereich des qua	alifizierten Beb	auung	splans (§ :	30 Abs. 1 BauGB)			
im Geltungsbereich des voi	rhabenbezogei	nen Be	bauungsp	lans (§ 30 Abs. 2	i. V. m. § 12 Ba	iuGB)	
Nr. / Bezeichnung des Bebauungspla	ans			Gebietsart nach d	ler BauNVO		
				1			
				p			
Das Vorhaben entspricht den Fe	estsetzungen di	eses Be	ebauungspl	lans		ja	nein
3. Innenbereich (§ 34 Bau	ıGB)						
Das Vorhaben liegt							
innerhalb der im Zusammer	nhang bebauten	ortste	ile (§ 34 Ba	auGB)			
im Geltungsbereich eines eines	infachen Bebau	ıungspl	ans (§ 30 A	Abs. 3, § 34 Abs. 1	BauGB)		
Das Bauvorhaben entspricht der	n Festsetzunge	n diese	s Bebauun	gsplans		ja	nein
Die Eigenart der näheren Umge (§ 34 Abs. 2 BauGB)	bung entspricht	einem	der Baugel	biete der BauNVO)	ja	nein
Gebietscharakter Nach § BauNVO:							
Das Bauvorhaben hält den Rahr	men der vorhan	denen	Bebauung	ein (§ 34 Abs. 1 B	auGB)	ja	nein
Das Bauvorhaben hält die gebot	tene Rücksichtr	nahme a	auf die Um	gebung ein (§ 34 A	Abs. 1 BauGB)	ja	nein
Der Gewerbe- oder Handwerksk Umgebung zugelassen werden				n der Eigenart der	näheren	ja	nein
Es liegt eine Satzung vor nach							
§ 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 B	BauGB] § 34 AI	bs. 4 Satz 1 Nr. 2	BauGB	§ 34 Abs.	4 Nr. 3 BauGB

4. Außenbereich (§ 35 BauGB)

Das Vorhaben liegt			Gebietsart						
im Außenbereich (§ 35 BauGB)	Flächen für Ver			n und A	Abwass	erbeseitigung			
im Geltungsbereich eines Flächennutzungsplans	sowie für Ablag	erung	en						
X Das Vorhaben ist privilegiert nach § 35 Abs. 1 Nr.	ben ist privilegiert nach § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB								
Das Vorhaben fällt unter § 35 Abs. 2 BauGB									
Das Vorhaben fällt unter § 35 Abs. 4 Satz 1 Nr.	Buchst	abe		BauG	В				
5. Planreife (§ 33 BauGB)									
Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich eines Beb	auungsplans, desse	n Aufs	tellung bes	chlosse	n ist (§ 3	3 BauGB)			
Nr. / Bezeichnung des Bebauungsplans			Gebietsa	nt nach d	er BauNV	0			
Die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 A und § 4a Abs. 2 bis 5 BauGB wurde durchgeführt (§ 33	Abs. 1 BauGB)			☐ j	а	nein			
Das Vorhaben kann im Fall des § 4a Abs. 3 Satz 1 vor e Behördenbeteiligung zugelassen werden (§ 33 Abs. 2 B wirkt sich nicht auf das Vorhaben aus	einer erneuten Öffent auGB). Die Änderun	lichkei g bzw.	ts- und Ergänzun	9 <u> </u>	ia	nein			
Das Vorhaben kann bei Verfahren nach § 13 BauGB vo Behördenbeteiligung zugelassen werden (§ 33 Abs. 3 B	r Durchführung der (Öffentli	chkeits- un	d					
und die berührten Behörden und sonstigen Träger öffen Stellungnahme	tlicher Belange hatte	n Gele	egenheit zu	ır	ja	nein			
Das Vorhaben entspricht den künftigen Festsetzungen					ja	nein			
Der Antragsteller hat die künftigen Festsetzungen für sie seine Rechtsnachfolger anerkannt (Erklärung nach § 33	ch und BauGB liegt bei)				ja	nein			
6. Ausnahmen und Befreiungen (§ 31 Bau	GB)								
Das Einvernehmen (§ 36 BauGB) wird für das genehmig Vorhaben erteilt zu Ausnahmen nach § 31 Abs. 1 BauG		X	entfällt		ja	nein			
		T.	entfällt		ja	nein			
Befreiungen nach § 31 Abs. 2 BauGB		X	7. Veränderungssperre und Zurückstellung von Baugesuchen (§§ 14, 15 BauGB)						
	ng von Baugesu	icher	ı (§§ 14,	15 Ba	uGB)				
	ng von Baugesu	ıcher	ı (§§ 14,	15 Ba	uGB)				
7. Veränderungssperre und Zurückstellur			ı (§§ 14,	15 Ba	uGB)				
7. Veränderungssperre und Zurückstellur Das Vorhaben liegt			ı (§§ 14,	15 Ba	uGB)				
7. Veränderungssperre und Zurückstellur Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich folgender Veränderungsspe			n (§§ 14,	15 Ba	uGB)				
7. Veränderungssperre und Zurückstellur Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich folgender Veränderungsspe	erre nach § 14 BauG		ı (§§ 14,		ja	nein			
7. Veränderungssperre und Zurückstellur Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich folgender Veränderungssper Nr. / Bezeichnung der Veränderungssperre:	erre nach § 14 BauG	В			ja				
7. Veränderungssperre und Zurückstellur Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich folgender Veränderungssper Nr. / Bezeichnung der Veränderungssperre: Zu Ausnahmen von der Veränderungssperre wird das E	erre nach § 14 BauG Einvernehmen erteilt BauGB wird beantra	В			ja				
7. Veränderungssperre und Zurückstellur Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich folgender Veränderungssper Nr. / Bezeichnung der Veränderungssperre: Zu Ausnahmen von der Veränderungssperre wird das E Die Zurückstellung des Baugesuchs nach § 15	erre nach § 14 BauG Einvernehmen erteilt BauGB wird beantra	B agt, Be	gründung s	siehe unt	ja ter Nr. 18				
7. Veränderungssperre und Zurückstellur Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich folgender Veränderungssper Nr. / Bezeichnung der Veränderungssperre: Zu Ausnahmen von der Veränderungssperre wird das E Die Zurückstellung des Baugesuchs nach § 15 8. Örtliche Bauvorschriften (§ 87 BbgBO) Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich folgend Nr. / Bezeichnung der örtlichen Bauvorschrift:	erre nach § 14 BauG Einvernehmen erteilt BauGB wird beantra	B agt, Be	gründung s	siehe unt	ja ter Nr. 18				
7. Veränderungssperre und Zurückstellur Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich folgender Veränderungssper Nr. / Bezeichnung der Veränderungssperre: Zu Ausnahmen von der Veränderungssperre wird das E Die Zurückstellung des Baugesuchs nach § 15 8. Örtliche Bauvorschriften (§ 87 BbgBO) Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich folgend	erre nach § 14 BauG Einvernehmen erteilt BauGB wird beantra	B agt, Be	gründung s	Siehe unt	ja ter Nr. 18	5			
7. Veränderungssperre und Zurückstellur Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich folgender Veränderungssper Nr. / Bezeichnung der Veränderungssperre: Zu Ausnahmen von der Veränderungssperre wird das E Die Zurückstellung des Baugesuchs nach § 15 8. Örtliche Bauvorschriften (§ 87 BbgBO) Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich folgend Nr. / Bezeichnung der örtlichen Bauvorschrift:	erre nach § 14 BauG Einvernehmen erteilt BauGB wird beantra	B agt, Be	gründung s	Siehe unt	ja ter Nr. 18	5			
7. Veränderungssperre und Zurückstellur Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich folgender Veränderungssper Nr. / Bezeichnung der Veränderungssperre: Zu Ausnahmen von der Veränderungssperre wird das E Die Zurückstellung des Baugesuchs nach § 15 8. Örtliche Bauvorschriften (§ 87 BbgBO) Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich folgend Nr. / Bezeichnung der örtlichen Bauvorschrift:	erre nach § 14 BauG Einvernehmen erteilt BauGB wird beantra	B agt, Be	gründung s	Siehe unt	ja ter Nr. 18	5			

9. Benutzbarkeit und Zufahrtswege (§ 4 Abs. 1 BbgBO)

Die Zufahrt ist gesichert durch					
☑ die Lage des Grundstücks in angemessener Breite an einer befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche					
eine befahrbare, öffentlich-rechtlich gesicherte Zufahrt					
Die Zufahrt ist nicht gesichert Die Zufahrt ist nicht erforderlich					
Die Zufanit ist nicht gesichert					
Die Zufahrtswege sind benutzbar ab:					
10. Benutzbarkeit der Wasserversorgungsanlagen					
Die Wasserversorgung ist gesichert durch Die Wasserversorgung ist nicht erforderlich					
Zentrale Wasserversorgung eigenen Brunnen ab:					
Zur Brandbekämpfung steht eine ausreichende Menge Wasser zur Verfügung ja nein					
Die Bestätigung der für die Wasserversorgung zuständigen Körperschaft liegt bei					
11. Benutzbarkeit der Abwasserbeseitigungsanlagen					
Die Abwasserbeseitigung ist gesichert durch Die Abwasserbeseitigung ist nicht erforderlich					
Kanalisation Kleinkläranlage Sammelgrube Sickeranlage ab:					
Die regelmäßige Entleerung der Sammelgrube und die einwandfreie und schadlose Abwasserbehandlung in einer Abwasserbehandlungsanlage sind gewährleistet.					
Die Bestätigung der abwasserbeseitigungspflichtigen Körperschaft liegt bei					
Die Niederschlagswasserbeseitigung ist gesichert durch					
Einleitung in die öffentliche Niederschlagswasser- oder Mischwasserkanalisation					
Einleitung in ein Gewässer auf Grund § 43 Abs. 1 BbgWG					
X Versickerung auf dem Grundstück auf Grund § 54 Abs. 4 BbgWG					
12. Schutzgebiete					
Das Grundstück liegt					
im Naturschutz- / Landschaftsschutzgebiet					
im Wasserschutzgebiet					
im Überschwemmungsgebiet					
im Bauschutzbereich					
in einem sonstigen Schutzgebiet					
13. Denkmalschutz					
Das Vorhaben betrifft ein Denkmal oder liegt in der Umgebung eines Denkmals					
Das Denkmal ist im Verzeichnis der Denkmale eingetragen (§ 3 BbgDSchG)					
Nr. / Bezeichnung					
Das Denkmal ist vorläufig unter Schutz gestellt					
Anordnung Nr. vom					

1	4.	S	or	IS	tig	e.	Αı	n	q	a	b	eı	n
---	----	---	----	----	-----	----	----	---	---	---	---	----	---

Das Vorhaben liegt in einem Um	nlegungsgebiet nach §	52 BauGB		ja	X nein	
Das Vorhaben liegt in einem Ge	biet nach § 142 BauGE	3		ja	X nein	
Das Vorhaben liegt in einem Ge	biet nach § 172 BauGE	3		ja	X nein	
Das Vorhaben liegt im Bereich o	les Flurbereinigungsve	rfahrens		ja	X nein	
Bezeichnung:						
Das Grundstück liegt in der Näh	e (bitte Entfernung in Met	er angeben!)				
einer Bundesautobahn		Meter X	eines Flughafens / einer Flugsicherungsa	nlage		Meter
einer Bundesstraße		Meter	eines militärischen Sc			Meter
einer Landesstraße		Meter	eines öffentlichen Gev	vässers		Meter
einer Kreisstraße		Meter	einer kV-Stromleitung			Meter
einer kommunalen Straß	se l	Meter	eines Waldes			Meter
einer Eisenbahnanlage		Meter	Sonstiges:			Meter
enter Liseribannanage	<u> </u>	Weter				
					DI DO)	
15. Erläuterungen zur fa	achbehördlichen	Stellungnahr	ne der Gemeinde (9 69 Abs. 3		onderem Blatt)
Aus Sicht der Gemeinde Sc	hänafald unurden die	Aucwirkunger	für den Ortsteil Waßı	mannsdorf hi	inschtlich Lär	m und
Leistungsfähigkeit der Verk	ehrsknoten durch de	n zusätzlichen	LKW-Verkehr unzure	ichend darge	elegt.	
Aus Sicht der Gemeinde Sc	hänafald handalt as i	siah hai dam W	ohnashist "Straße am	Klärwerk" '	'Ahornweg'' ι	nd
"Straße des Friedens" sowie	"Birnenstraße" und	sich bei dem w Verlängerte L	indenstraße" um ein r	eines Wohng	gebiet gem. §	3
BauNVO.		_				
						- 1

16. Erklärung des Einvernehmens der Gemeinde (§ 36 BauGB)

Der Bauantrag ist eingegangen am	28.06.2021					
Die Frist des § 36 Abs. 2 Satz 2 BauGB endet am	28.08.2021]			
Das Bauvorhaben wurde behandelt						
X als Angelegenheit der laufenden Verwaltung		mi	t Beschluss vom			
Das Einvernehmen nach § 36 BauGB w	rird erteilt	⊠ ja			nein	
17. Bauplanungsrechtliche Begründung	g für die Versa	gung de	s Einvernehme	ns	(6	auf besonderem Bla
18. Unterschrift						
	Datum 05.10.2021					
Unterschrift	05.10.2021					

19.	Erklärung des	Einvernehmens der Gemeinde zur sanierungs- oder entwicklungsrechtlichen
	Genehmigung	§ 145 Abs. 1 BauGB bzw. § 169 Abs. 1 BauGB)

Der Bauantrag ist eingegangen am			
Das Bauvorhaben wurde behandelt			
als Angelegenheit der laufenden Ve	rwaltung mit Beschluss vom		
Das Einvernehmen zur sanierungs wird erteilt (§ 145 Abs. 1 Satz 2 Bat	rechtlichen Genehmigung uGB)	☐ ja	nein
Das Einvernehmen zur entwicklung	gsrechtlichen Genehmigung	☐ ja	nein
wird erteilt (§ 169 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m			
20. Städtebauliche Begründung für	die Versagung des Einvernehmens		auf besonderem Blatt)
			9
11			
21. Unterschrift	T		
Ort	Datum		
Unterschrift			
1			